

BVGer D-8875/2025 vom 7. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8875_2025_d20251107

FR: TAF D-8875/2025 du 7 novembre 2025

IT: TAF D-8875/2025 del 7 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 7. November 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-8875/2025 Seite 4

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Verfahren mit dem ebenfalls am Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren der Ehefrau beziehungsweise Mutter der Beschwerdeführenden (D-8878/2025) zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2

AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt dann vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine solche hätte sich – im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

D-8875/2025 Seite 5 und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei einem durchschnittlichen Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden.

E. 5.3

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers 1 zum polizeilichen Verhör, in dem er als «Hund» beschimpft worden sei, der Furcht vor einer Verhaftung und des Mobbings des Beschwerdeführers 2 wegen seines Glaubens in der Schule, seien mangels Intensität keine Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ersichtlich. Im Übrigen sei eine Kollektivverfolgung von Christen in der Türkei zu verneinen. Sollten die Beschwerdeführenden seitens Drittpersonen religiös motivierte Nachteile befürchten, seien sie an die schutzfähigen und schutzwilligen heimatlichen Behörden zu verweisen. Betreffend die Befürchtung des Beschwerdeführers 1, er werde als Mitglied der Hizmet Bewegung in der Türkei festgenommen, misshandelt und verurteilt, gehe aus dem eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft Bursa vom 4. Februar 2025 (Beweismittel [BM] 9) hervor, dass ein eingestelltes (2023/139763) und ein offenes (2024/95012) Verfahren gegen ihn vorliege, wobei er in letzterem als Verdächtiger geführt werde. Gemäss dem Beschwerdeführer 1 habe es sich beim eingestellten Verfahren um eine Beschwerde einer Drittperson gegen eine zu grosse Türe in seinem Garten gehandelt und im zweiten Verfahren sei er als Verdächtiger im Zusammenhang mit der Hizmet Bewegung registriert worden. Mangels weiterer Beweismittel bleibe der Grund für die Einleitung und der Inhalt des Ermittlungsverfahrens 2024/95012 offen, weshalb nicht beurteilt werden könne, ob daraus flüchtlingsrechtlich relevante mit einem Politmalus behaftete Nachteile erwachsen könnten. Selbst bei Annahme der tatsächlichen Existenz und einer Verbindung des Verfahrens zur

Hizmet Bewegung sei es aber zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft ungeeignet. Der Beschwerdeführer 1 sei strafrechtlich unbescholten und Strafverfahren in der Türkei würden in der Regel wieder eingestellt werden. Ungefähr ein Drittel der eröffneten Gerichtsverfahren betreffend Terrordelikte gemäss Art. 314

D-8875/2025 Seite 6 tStGB, die Anhängern der Gülen Bewegung unterstellt würden, würden mit einer Verurteilung enden. In den übrigen Fällen würden beispielsweise Einstellungsbeschlüsse bzw. Nichtanhandnahmeverfügungen oder Unzuständigkeitsbeschlüsse, Verfahrenstrennungs-/vereinigungsbeschlüsse ergehen. Damit sei in derartigen Fällen weniger oft Anklage erhoben und ein Gerichtsverfahren eröffnet worden, als bei den Tatbeständen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidentenbeleidigung. Im Weiteren sei es im Jahr 2024 nach einer Anklage wegen Art. 314 Abs. 2 tStG in einem Drittel aller Gerichtsverfahren zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe gekommen und in zwei Dritteln beispielsweise zu Freisprüchen, bedingten Freiheitsstrafen oder aufgeschobenen Verkündungen des Urteils. Es sei überwiegend unwahrscheinlich, dass ein allfälliges Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft zu einer bewaffneten Terrororganisation zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führe. Im jetzigen Zeitpunkt sei offen, ob solche Ermittlungen in absehbarer Zeit zu einer Anklageerhebung, einer Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung mit zu verbüssender Freiheitsstrafe aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Nachdem der Beschwerdeführer 1 das Vorliegen eines Vorführbefehls verneint habe, sei nicht auf Untersuchungshaft nach seiner Rückkehr zu schliessen beziehungsweise das Risiko, bei der Einreise festgenommen zu werden, sei mangels Anhaltspunkte dafür gering. Zudem sei er nach dem Verhör im August 2024 auf freiem Fuss geblieben und die Behörden hätten keine weiteren Schritte gegen ihn unternommen. An dieser Einschätzung ändere auch die Verhaftung von zwei Bekannten, die ebenfalls verhört worden seien, nichts. Deswegen könne nicht ohne Weiteres auf eine drohende Inhaftierung seinerseits geschlossen werden. Die Vorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Betreffend die Ehefrau beziehungsweise Mutter werde auf den separaten Asylentscheid verwiesen. Die Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf vermöge an seiner Einschätzung nichts zu ändern. Insbesondere das Vorbringen, im Oktober 2025 seien mehrere Personen verhaftet worden, begründe keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdungssituation für den Beschwerdeführer 1. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen erübrige sich aufgrund deren fehlenden Asylrelevanz.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde demgegenüber in hauptsächlicher Wiederholung der bisherigen Vorbringen im Wesentlichen entgegnet, die Vorinstanz habe die Vorbringen der Beschwerdeführenden unzutreffend gewürdigt. Für den Beschwerdeführer 1 habe ein konkretes Risiko einer unmittelbar drohenden Inhaftierung bestanden, nachdem er polizeilich

D-8875/2025 Seite 7 einvernommen, willkürlich behandelt, sein Name auf einer Liste erfasst und in seinem direkten Umfeld Personen festgenommen worden seien. Die Gesamtsituation habe sich zugespitzt und er habe sich überwacht gefühlt, weshalb sich die Familie zur Flucht entschlossen habe. Die Einschätzung der Vorinstanz bezüglich Strafverfahren in der Türkei, welche sich auf allgemeine türkische Verfahrensstatistiken stütze, greife zu kurz. Die Registrierung des Beschwerdeführers 1 als Verdächtiger stelle

ein zentrales Risiko-kriterium dar, wobei die Unkenntnis des Verfahrensgegenstands das Risiko nicht mindere. Das Verfolgungsinteresse habe sich in der Einvernahme mit Fragen zu Hizmet-Strukturen, Tätigkeiten (Spendenflüsse, Geldübergaben) und organisatorischen Zusammenhängen gezeigt, zumal die Polizei dem Beschwerdeführer 1 gesagt habe, sein Name stehe auf einer Liste. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz sei nicht von einem niederschweligen politischen Risikoprofil auszugehen, zumal der Beschwerdeführer aktiv Spenden gesammelt, Bargeld entgegengenommen und kodierte Umschläge übergeben habe. Die Vorinstanz verkenne den Zusammenhang mit den Festnahmen der beiden anderen verhörten Personen. Das Vorgehen entspreche einem typischen Muster und der tatsächlichen Ermittlungslogik der türkischen Behörden. Der Beschwerdeführer 1 habe im Fokus derselben Ermittlungsoperation gestanden und sei objektiv als nächstes Ziel wahrgenommen worden. Das Risiko willkürlicher Entscheidungen sei seit dem Putschversuch 2016 hoch und öffentliche Berichte würden den erschwerten Zugang zu anwaltlicher Vertretung, fairen Verfahrensbedingungen und Schutzmechanismen aufzeigen. Die gegen-teilige Einschätzung der Vorinstanz verletze die Anforderungen an eine sachgerechte und einzelfallbezogene Prüfung nach Art. 3 EMRK und Art. 3 AsylG.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. In der Beschwerde wird nichts vorgetragen, was eine andere Einschätzung rechtfertigen könnte. Um Wiederholungen zu vermeiden kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen (E.) der angefochtenen Verfügung sowie auf vorstehend E. 6.1 verwiesen werden.

E. 7.2

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz die individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers zu Recht als nicht asylrechtlich relevant eingestuft. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die angefochtene Verfügung (Ziff. II) zu verweisen. Die behördliche Einvernahme des Beschwerdeführers 1 im August 2024, bei der er schikaniert

D-8875/2025 Seite 8 und als Hund beschimpft worden sei, sowie die Erlebnisse des Beschwerdeführers 2 in der Schule aufgrund seines christlichen Glaubens (Mobbing) vermögen mangels Intensität die Anforderungen an die Flüchtlingseigenenschaft im Sinne von Art 3 AsylG nicht zu erfüllen.

Unbestrittenermassen kam es seit der einmaligen Einvernahme im August 2024 bis zur Ausreise im September 2025 zu keinen Vorfällen mehr mit der Behörde und der genaue Gegenstand des Verfahrens 2024/95012 ist unbekannt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ohne Weiteres darauf zu schliessen, das Verfahren stehe im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Terrordelikten. Aus den blossen, mutmasslichen Festnahmen der beiden Personen aus dem Umfeld des Beschwerdeführers 1 ist nichts zur Stützung seines Asylgesuchs abzuleiten. Selbst bei Annahme eines Zusammenhangs mit der Hizmet Bewegung kann deswegen nicht ohne Weiteres auf ein identisches Verfolgungsinteresse geschlossen werden. In Bezug auf die Einleitung strafrechtlicher Verfahren in der Türkei ist – entgegen der blossen Gegenbehauptung der Beschwerdeführenden – mit der Vorinstanz festzuhalten, dass in der Türkei Ermittlungsverfahren im Allgemeinen oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt werden. In Bestätigung der Erwägungen der Vorinstanz ist angesichts des vorgebrachten mutmasslichen Verfahrens und selbst bei Annahme einer

mut- masslichen (zukünftigen) Anklageerhebung, nicht ohne Weiteres von einer späteren Verurteilung und insgesamt (insbesondere mangels Intensität) auch nicht von einer aktuellen Asylrelevanz auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2025; statt vieler Urteil des BVGer D-6953/2025 vom 13. Oktober 2025 S. 5). Es wurden weder (geeignete) Beweismittel eingereicht noch Tatsachen vorgebracht, die diese Einschätzung zu ändern vermöchten. Es ist weder aus den Akten noch den Angaben des Beschwerdeführers 1 auf ein exponiertes politisches Profil zu schliessen und die blosser Gegenbehauptung ist unbehelflich. Aufgrund des mutmasslichen, blossen Hinweises der türkischen Behörden in der Einvernahme, sein Name stehe im Zusammenhang mit der Gülen Bewegung auf einer Liste (A35/14, F43), ist beim bisher unbescholtenen Beschwerdeführer 1 nicht ohne Weiteres auf ein aktuelles flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden oder eine Fichierung zu schliessen, zumal er eine Unterstützung der Bewegung in der Einvernahme verneint hat. Aus dem Hinweis auf öffentlich zugängliche Berichte ist mangels persönlicher Betroffenheit nichts zugunsten der Beschwerdeführenden abzuleiten und es ist – entgegen der Behauptung in der Beschwerde – keine Verletzung von Art. 3 EMRK ersichtlich. Die Vorinstanz hat die Asylvorbringen individuell und bei einer Gesamtbetrachtung

D-8875/2025 Seite 9 zutreffend als nicht asylrechtlich relevant gewürdigt. In Berücksichtigung sämtlicher Vorbringen (Einvernahme und Ermittlungsverfahren beziehungsweise Ausgrenzung in der Schule) sind – ungeachtet ihrer Glaubhaftigkeit und entgegen der Beschwerde – im Zeitpunkt der Ausreise (9. September 2025) die hohen Anforderungen an einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne des Asylgesetzes nicht erfüllt (vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f. und Urteil des BVGer statt vieler D-4718/2025 vom 16. Juli 2025 E. 6.2.2). Es ist nicht von einer den Beschwerdeführenden in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden gezielten asylrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen.

E. 7.3

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und

D-8875/2025 Seite 10 andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung (Non-Refoulement) im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden – weder aus den Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer E-6369/2025 vom 11. September 2025 E. 9.2.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (Batman, Diyarbakir, Maradin, Siirt, Urfa und Van, Hakkari und Sirnak) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie –

D-8875/2025 Seite 11 auszugehen. Folglich ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2; statt vieler Urteil des BVGer E-6369/2025 vom 11. September 2025 E. 9.3.2 m.w.H.).

E. 9.3.3

Die Beschwerdeführenden lebte bisher mit der Ehefrau beziehungsweise Mutter und den (Gross-) Eltern in einer Wohnung in Bursa. Die (Gross-) Eltern wohnen immer noch dort sowie weitere Verwandte (Onkel, Tanten, Cousins) in Bursa beziehungsweise im Heimatstaat. Der Beschwerdeführer 1 hat zwölf Schuljahre, die Matura und ein zweijähriges Studium (Textilproduktion) absolviert und ein Fernstudium in Wirtschaftswissenschaften begonnen. Er verfügt über langjährige Berufserfahrung und war Mitinhaber eines Restaurants (A35/14, F9 ff., F23 ff.). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass eine Rückkehr keine Probleme birgt und eine soziale sowie berufliche beziehungsweise schulische Reintegration in der Türkei ohne Weiteres möglich sein sollte. Es ist nicht davon auszugehen, sie würden bei einer Rückkehr in eine wirtschaftliche oder finanzielle Notlage geraten.

E. 9.3.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch mit Blick auf das Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK vertretbar. Der bald siebenjährige Beschwerdeführer 2 hält sich erst seit rund drei Monaten in der Schweiz auf, weshalb nicht von einer hiesigen Verwurzelung auszugehen ist. Er hält über die Mutter telefonischen Kontakt zur Grossmutter in der Türkei (A35/14, F15) und wird mit seinem Vater beziehungsweise seinen Eltern (vergleiche separates Verfahren D-8878/2025) gemeinsam in die Türkei zurückkehren. Es kann von seiner problemlosen Rückkehr in ein ihm nach wie vor vertrautes Umfeld ausgegangen werden.

E. 9.3.5

In Bezug auf die vorgebrachten (unbelegten) gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers 2 (psychische Belastungen, Schulverweigerung, emotionale Reaktion auf Familienkonflikte; Beschwerde S. 4) ist festzuhalten, dass in der Türkei eine psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Behandlung verfügbar ist und das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich einen europäischen Standard aufweist (vgl. Urteil des BVGer D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4 m.w.H.). Sofern notwendig kann er entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers 1, seine Ehefrau sei aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden auf seine Unterstützung angewiesen, ist kein Wegweisungsvollzugshindernis abzuleiten, zumal sie

D-8875/2025 Seite 12 gemeinsam zurückkehren können. Es ist auf den separaten Entscheid im Verfahren der Ehefrau (D-8878/2025) zu verweisen.

E. 9.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, die im Besitz ihrer gültigen Identitätskarten sind, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Der Subeventualantrag (Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz) blieb unbegründet und nach dem Gesagten gibt es keinen Anlass für eine Rückweisung, weshalb er abzuweisen ist.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb die gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG und um amtliche Rechtsverteidigung nach Art. 102m AsylG – unabhängig von einer allfälligen Bedürftigkeit – abzuweisen sind.

E. 12.2

Mit vorliegender Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom

D-8875/2025 Seite 13 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-8875/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.